

Friedhofsordnung der Stadt Neckarsulm vom 27.09.2007

Friedhofsordnung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Außerdem dürfen auf dem Friedhof Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der Öffnungszeiten betreten werden.
Diese sind: November - Februar 7.30 Uhr - 17.00 Uhr
 März - Oktober 7.00 Uhr - 20.00 Uhr
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, Personen, die ihre Weisungen nicht befolgen oder den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandeln, aus dem Friedhof zu weisen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Friedhofs zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Die Ausübung gewerblicher Arbeiten jeder Art bedarf der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

Die Gewerbetreibenden haben sich vor der Aufnahme von Tätigkeiten sowie nach Beendigung der Tätigkeiten beim Friedhofswärter an- bzw. abzumelden. Gewerbsmäßige Arbeiten dürfen nur werktags, außer samstags während der Öffnungszeiten durchgeführt werden.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die den Nachweis ihrer fachlichen und persönlichen Zuverlässigkeit erbringen und selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung ablegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind. Bei Berufen, deren selbständige Ausübung auch ohne Meisterprüfung bzw. Eintrag in die Handwerksrolle ausgeübt werden dürfen, genügt der Nachweis der fachlichen und persönlichen Zuverlässigkeit.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.
- (6) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofs auszuführen. Bestattungsfeierlichkeiten dürfen nicht gestört werden.
- (7) Beschädigungen an Grabmalen, Einfassungen oder Bepflanzungen bei Arbeiten durch die Gewerbetreibenden sind dem Friedhofswärter unverzüglich anzuzeigen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Bestattungen finden grundsätzlich nur montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt.
- (3) Bestattungen und Beisetzungen werden ausschließlich durch das Friedhofspersonal vorgenommen.

§ 6 Säрге

Die Säрге für Kindergräber (§11 Abs. 1 Buchst. a) dürfen höchstens 1,25 m lang, 0,35 m hoch und im Mittelmaß 0,40 m breit sein. Die übrigen Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde läßt die Gräber ausheben und zufüllen. Zum Ausheben eines Grabes, für das bereits ein Nutzungsrecht besteht, müssen die Nutzungsberechtigten oder Antragsteller etwa vorhandene Grabmale, Fundamente, Einfassungen, Grabzubehör und Pflanzen auf ihre Kosten entfernen lassen. Diese Gegenstände dürfen auf dem Friedhof nicht zwischengelagert werden. Sollen diese Arbeiten von der Gemeinde erledigt werden, erfolgt dies gegen Kostenersatz.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei doppelt belegbaren Wahlgräbern ist die Grabsohle 2,40 m tief.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs.1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen läßt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber,
 - b) Kinderreihengräber,
 - c) Urnenreihengräber,
 - d) Wahlgräber,
 - e) Wahlgräber für Moslime Bestattungen,
 - f) Urnenwahlgräber,
 - g) Urnennischen,
 - h) Grabanlagen für anonyme Urnengräber,
 - i) Ehrengräber.

- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – soweit keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge:
 - 1) wer für die Bestattung sorgen muss (§31 Abs. 1 Bestattungsgesetz)
 - 2) wer sich dazu verpflichtet hat
 - 3) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.
 - c) Urnenreihengräber
- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche bzw. Urne beigesetzt.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Dies gilt auch für Urnenreihengräber.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt. Sie können anlässlich eines Todesfalles erworben werden oder auch bereits vorher, sofern ausreichend Grabstellen vorhanden sind. Die Entscheidung über die vorzeitige Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Grabstelle obliegt der Friedhofsverwaltung. Der erneute Erwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Die Nutzungsrechte an den Urnennischen werden entgegen Satz 1 nur auf die Dauer von 20 Jahren verliehen.
- (2) Ein Anspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb (Verlängerung) von Nutzungsrechten besteht nicht. Das Nutzungsrecht kann innerhalb eines Jahres vor seinem Ablauf um höchstens 20 Jahre verlängert werden. Wiederholte Verlängerungen sind möglich. Umfaßt eine Grabstätte mehrere Grabstellen, so sind die Nutzungsrechte für alle Grabstellen so zu verlängern, daß eine einheitliche Nutzungszeit entsteht. Die Verkleinerung von Grabstätten im Rahmen einer Verlängerung des Nutzungsrechts ist grundsätzlich möglich außer bei folgenden Grabstätten:

Friedhof Steinachstraße in den Feldern K, L, M (Gräber 1 – 100), Q, V, W, X, Z
sowie die Felder 1,3 (Gräber 1 – 28) und 4.
Friedhof Obereisesheim in den Feldern 4, 5 und 10, und im
Friedhof Dahenfeld in den Feldern 1, 2, C, G, H, und L.

Bei einer Verkleinerung der Grabstätten ist die Grabausstattung der neuen Grabstätte vom Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten anzupassen.

- (3) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Erdbestattungen übereinander zulässig. Außerdem sind auf jeder Grabstelle zusätzlich zwei Urnenbestattungen zulässig. In Urnennischen sind zwei Bestattungen zulässig. In anderen Urnenwahlgräbern sind bis zu vier Bestattungen zulässig.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit, höchstens um bis zu 30 Jahren ab der Bestattung gerechnet, erneut erworben wird.

(5) Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über:

- a) auf den Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (6) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der Nächste in der Reihenfolge ist.
- (7) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in obiger Reihenfolge über.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Gemeinde auf eine der in Abs. 5 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 5 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.
- (10) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (11) Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für Urnenwahlgräber.

§12 a Grabanlage für anonyme Urnengräber

- (1) In der Grabanlage für anonyme Urnengräber wird jeder Urne ein bestimmter Bestattungsplatz zugewiesen.
- (2) Auf der Grabanlage dürfen keine Namen oder sonstige Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Grabanlage wird vom Friedhofspersonal angelegt und unterhalten. Die Hinterbliebenen dürfen auf ihr keine Grabmale errichten.
- (3) Anonyme Urnenbeisetzungen werden ohne Beisein von Angehörigen oder anderen Personen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt und die Stelle der Beisetzung vom Friedhofspersonal durchgeführt.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 13 Auswahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit oder ohne Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungs-

vorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten, über § 14 hinausgehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Gemeinde die Bestattung in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

§ 14 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- (1) Jede Grabstätte ist ungeachtet der Gestaltungsvorschriften gem. § 15 dieser Satzung so zu gestalten, dass sie der Würde des Ortes entspricht und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnet.
- (2) Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes sollen Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial nur auf den Friedhof verbracht werden, wenn sie aus verrottbaren, biologisch abbaubaren Stoffen und Substanzen bestehen.

§ 15 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) Über die Vorschriften des § 14 hinaus müssen in diesen Grabfeldern die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung, erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für die Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
 - b) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 - c) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
 - d) Lichtbilder auf Grabmalen sind bis zu einer Größe von 10 x 15 cm zulässig. Für jede in dem jeweiligen Grab bestattete Person ist nur ein Lichtbild zulässig.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu einer Höhe von 1,30 m und bis zu einer Breite von zwei Dritteln der Grabbreite zulässig.
- (5) Grabeinfassungen dürfen im Durchschnitt höchstens 10 cm höher als die Umgebung sein.
- (6) Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften sind:
 - a) Im Friedhof „Am Wald“ die Felder:
A Gräber 83 – 343, B Gräber 102 – 127, 155 – 178, 206 – 229, 251 – 274, D, E, G
 - b) Im Friedhof „Steinachstraße“ die Felder
K, L M, N, O, R, V, W, X, Y, Z, 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7
 - c) Im Friedhof „Obereisesheim“ Felder B, C, D, E, F, G Gräber 9 – 32, H, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 13.
 - d) Im Friedhof „Dahenfeld“ die Felder 1, 2, 3, 4, A ,B ,C, E, F, G, H, J, K, und N.

§ 16 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend. Wird lediglich eine Grabumrandung erneuert, die sich in Form und Größe nicht von der alten Umrandung unterscheidet, ist eine erneute schriftliche Zustimmung der Gemeinde nicht erforderlich.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Werden Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtet, kann der Verfügungsberechtigte/ Nutzungsberechtigte oder der beauftragte Unternehmer unter angemessener Fristsetzung zur Entfernung oder Änderung schriftlich aufgefordert werden, wenn eine Genehmigung nach dieser Satzung nicht erteilt werden kann. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die Entfernung oder Änderung auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten vorgenommen werden.

§ 17 Standsicherheit

Grabmale und Steineinfassungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber weder umstürzen noch sich senken können. Die Fundamente dürfen weder auf Nachbargräber noch auf Friedhofswege übergreifen. Stein, Sockel und Fundament sind in ihrer Größe entsprechend miteinander zu verdübeln. Steingrabmale müssen mindestens 14 cm stark sein.

§ 18 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 6wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 19 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabsausstattungen nach vorheriger Meldung beim Friedhofswärter zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, so kann sie die Gemeinde gegen Ersatz der Kosten entfernen. Der Gemeinde obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§15 Abs. 6) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Insbesondere dürfen die Grabstätten nicht mit Großsträuchern oder Bäumen bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf eine Höhe von 1,50 m nicht übersteigen und das Grabmal nicht überragen. Bepflanzungen außerhalb der Grabstätten auch hinter den Grabsteinen sind untersagt. Überhänge und Überhöhe sind rechtzeitig zurückzuschneiden. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung großer Bäume oder stark wuchernder oder absterbender Pflanzen anordnen. Kommen die Verpflichteten der Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, kann das Friedhofspersonal die erforderlichen Maßnahmen auf deren Kosten ausführen.
- (3) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte hat der nach §18 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. §19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§15) ist die gesamte nicht von einer Abdeckung bedeckte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muß den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden.
- (8) Das Entfernen von Grabschmuck nach einer Bestattung erfolgt durch das Friedhofspersonal nach dessen Ermessen. Der Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte hat dies zu dulden.

§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§18 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabsausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

VII. Benutzung der Aussegnungshalle

§ 22

- (1) Die Aussegnungshalle steht für Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung.
- (2) Die Leichenzellen der Aussegnungshalle dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung. Sie dürfen in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden, es sei denn, daß der Besuch aus gesundheitspolizeilichen Gründen untersagt ist. Kinder unter sechs Jahren sollen die Leichenhallen nicht betreten.

VIII. Schlussvorschriften

§ 23 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern nach den bisherigen Vorschriften. Grabmale, die aufgrund der bisher geltenden Vorschriften genehmigt worden sind, können unbeachtet der jetzt geltenden Gestaltungsvorschriften nach einem Bestattungsfall wieder aufgestellt werden, sofern außer den Inschriften keine Änderungen an den Grabmalen selbst vorgenommen werden.

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht

Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs.3, 4, 6 oder 7 verstößt,
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§ 16 Abs. 1 und 3, § 19 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18 Abs. 1).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens **50 €** und höchstens **1.000 €** bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung bzw. höchstens **500 €** bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.

§ 26 Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung der Stadt Neckarsulm vom 25.03.1999 in der Fassung 24.10.2002 außer Kraft. § 23 bleibt unberührt.

Neckarsulm, den 27.09.2007

gez. Blust
(Oberbürgermeister)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Neckarsulm geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch nach Ablauf der Frist auf die Verletzung berufen.

i

ⁱ Auf die Nennung der weiblichen Form wird lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet.